

# RS Lvwg 2021/7/26 LVwG-AV-1222/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.2021

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

26.07.2021

## Norm

ÄrzteG 1998 §104

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §37 Abs1

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §38

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §63 Abs4

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §63 Abs7

## Rechtssatz

Eine Verpflichtung seitens der Ärztekammer NÖ, eine Partei zur rechtzeitigen Stellung von Anträgen zu verhalten, ist in der Satzung WFF nicht normiert. Andererseits bezieht sich auch die Belehrungspflicht gemäß § 13a AVG nur auf bereits anhängige Verfahren und reicht nicht so weit, dass eine Partei zur Stellung bestimmter Anträge anzuleiten wäre (vgl VwGH Ra 2018/11/0038).

## Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Hinterbliebenenunterstützung; Bestattungsbeihilfe; Antragstellung; Rechtzeitigkeit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1222.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>